

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 19.01.2021 zur Regelung des Infektionsgeschehens in dem Zentrum für seelische Gesundheit in Marienheide nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die **Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“ des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide**, Leppestraße 65-67 in 51709 Marienheide werden für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung verpflichtet, sich ausschließlich **in den Räumlichkeiten ihrer Station** oder auf dem dazugehörigen Außenbereich ununterbrochen **aufzuhalten**.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen haben nicht notwendige physische Kontakte zu anderen Personen sowie – soweit möglich – auch untereinander zu unterlassen. Zudem haben sie einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn, das Tragen ist mit dem Gesundheitszustand oder anderen Aktivitäten unvereinbar, insbesondere mit der Nahrungsaufnahme oder dem Schlafen.
3. Alle **ehemaligen Patientinnen und Patienten des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide**, Leppestraße 65-67 in 51709 Marienheide, die in dem Zeitraum vom 09.01.2021 bis 15.01.2021 mindestens an einem Tag in der „Station Meilenstein“ gewesen sind, werden verpflichtet, sich in **häusliche Quarantäne** zu begeben und sich dort nur innerhalb der geschlossenen Räumlichkeiten/Wohneinheit aufzuhalten. Sofern sich an die Räumlichkeiten/Wohneinheit ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird und sie stets einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (erlaubter Außenbereich).
4. Die unter den Ziffern 1 und 3 genannten Personen werden weiterhin verpflichtet, sich einer ärztlichen Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt zu unterziehen; dazu gehört die Symptomabfrage durch das Gesundheitsamt.
5. Die unter den Ziffern 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, sich zweimal täglich die Körpertemperatur zu messen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Falls Fieber über 38°C und/oder folgende Beschwerden

- Verlust bzw. Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns
- grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen)
- plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C)
- Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit
- Atemprobleme
- Kopfschmerzen

- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches)
- Entzündung beider Lungenflügel
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Hierfür steht im Zuständigkeitsbereich des Oberbergischen Kreises ein Formular unter www.obk.de/virusmelder bereit.

6. Wenn die unter den Ziffern 1 und 3 genannten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
7. Die Leitung des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide wird verpflichtet, jede nicht lediglich innerhalb der „Station Meilenstein“ erfolgende Verlegung der dort untergebrachten Patientinnen und Patienten, insbesondere eine Krankenhauseinlieferung oder eine Krankenhausrückkehr, sowie den Tod von Patientinnen und Patienten dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises unverzüglich zu melden. Neue Patientinnen und Patienten dürfen ohne die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht in die „Station Meilenstein“ aufgenommen werden.
8. Etwaige Ausnahmen der unter den vorstehenden Ziffern angeordneten Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes. Dies gilt insbesondere für eine Entlassung von Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“ mit dem Ziel, die angeordnete Quarantäne im häuslichen Umfeld fortzusetzen.
9. Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.
10. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist **für die derzeitigen Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“ bis einschließlich 29.01.2021** sowie **für die ehemaligen Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“ bis einschließlich zum vierzehnten Tag nach ihrer Entlassung aus dem Zentrum für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide – längstens jedoch bis einschließlich 29.01.2021 – befristet**. Einzelanordnungen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

Begründung:

Allgemein:

Meine Befugnis als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) zur Anordnung dieser Maßnahmen ergibt sich gemäß §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 Satz 1, 2 Nr. 14 IfSG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Vor dem Hintergrund der in dem Zentrum für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide, Leppestraße 65-67 in 51709 Marienheide aufgetretenen COVID-19-Infektion (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen drohenden Weiterverbreitung ist Gefahr im Verzug gegeben. Die vergangenen Wochen und Monate haben gezeigt, dass sich der Erreger ohne die unverzügliche Einleitung von geeigneten Gegenmaßnahmen rasant ausbreitet und eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung, insbesondere für die zu der Risikogruppe gehörenden älteren und vorerkrankten Menschen, darstellt.

Mit der Allgemeinverfügung wird sichergestellt, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen umgehend gegenüber den betroffenen Personen ergriffen werden und die Durchbrechung von Infektionsketten im Vergleich zu Einzelverfügungen ohne Zeitverzug eingeleitet wird.

Zu 1.:

Die Anordnung, dass sich die Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“ des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide, Leppestraße 65-67 in 51709 Marienheide für die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung in den Räumlichkeiten ihrer Station oder auf dem Freigelände aufhalten müssen, stützt sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach diesen Vorschriften können Personen, namentlich Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider, verpflichtet werden, den Ort, an dem Sie sich befinden, nicht zu verlassen, bis die nötigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind. Unter anderem kann ihnen gegenüber angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Die von der Allgemeinverfügung erfassten Patientinnen und Patienten gehören allesamt zu den vorgenannten Personen. Aus der „Station Meilenstein“ des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide wurden am 15. und 16.01.2021 zwei Personen aus dem Kreis der Patientinnen und Patienten mittels PCR-Nachweis positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Bei den Personen handelt es sich um Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Damit liegt nach der Definition des § 6 Abs. 3 Satz 1 IfSG ein Infektionsausbruch vor. Die Kranken hatten in dem Zeitraum vom 09.01.2021 bis 15.01.2021, in dem eine erhöhte Infektionsgefahr für Dritte bestand, einen engen physischen Kontakt zu den Patientinnen und Patienten der „Station Meilenstein“. Diese gelten nach den Richtlinien des Robert Koch Instituts (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I und damit als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG.

Eine Absonderung der Personen der „Station Meilenstein“ der Einrichtung ist geboten, damit eine Übertragung von Krankheitserregern auf andere Personen, insbesondere auf Personen einer anderen Station oder des nahen Wohnumfeldes, so gering wie möglich gehalten wird. Gegenüber einer Krankenhausquarantäne ist der auferlegte Aufenthalt in der gewohnten Umgebung der Einrichtung das ersichtlich mildere der geeigneten Mittel.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Für den Fall, dass dieser angeordneten Absonderung nicht Folge geleistet wird, kann gemäß § 30 Abs. 2 IfSG zwangsweise eine Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses angeordnet werden.

Zu 3.:

Die Anordnung, dass sich die ehemaligen Patientinnen und Patienten des Zentrums für seelische Gesundheit der Klinik Marienheide, Leppestraße 65-67 in 51709 Marienheide, die in dem Zeitraum vom 09.01.2021 bis 15.01.2021 mindestens an einem Tag in der „Station Meilenstein“ gewesen sind, für die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung in häusliche Quarantäne begeben müssen, stützt sich – wie bereits zu 1. ausgeführt – gleichermaßen auf §§ 28 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Die ehemaligen Patientinnen und Patienten der Einrichtung sind entweder Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG oder Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG. Aufgrund der Ermittlungen muss davon ausgegangen werden, dass alle von der Allgemeinverfügung erfassten Personen mindestens einen relevanten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten. Hierfür reicht nach den Vorgaben des RKI eine schwer zu überblickender Kontaktsituation aus. Von dieser ist auszugehen, da nach derzeitigem Stand zwei Personen im Zusammenhang mit der „Station Meilenstein“ nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind und offensichtlich auch eine Übertragung des Krankheitserregers zwischen den Patientinnen bzw. Patienten stattgefunden hat.

Zu 2., 4. und 5.:

Die in den Ziffern 2, 4 und 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen ergehen auf der Rechtsgrundlage der §§ 28 Abs. 1 i.V.m. 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese Personen können insbesondere gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung unterworfen werden, haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Die Anordnung, nicht notwendige physische Kontakte zu anderen Personen zu unterlassen, dient gleichermaßen dem Schutz der übrigen Patientinnen und Patienten sowie des Personals der Einrichtung wie die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die angeordnete Beobachtung ist erforderlich, um den Infektionsverlauf kontrollieren zu können und unverzüglich weitere notwendige und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung sind eine regelmäßige Überprüfung auf die typischen Symptome einer Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 sowie Meldungen bei entsprechend festgestellten Symptomen erforderlich.

Die Maßnahmen stellen den verhältnismäßig geringsten geeigneten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Sie sind jedenfalls erforderlich, um das notwendige Maß des Infektionsschutzes gewährleisten zu können.

Zu 6.:

Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu 7.:

Der Gesundheitszustand der Patientinnen und Patienten kann es erforderlich machen, dass trotz der angeordneten Absonderung eine Verlegung aus dem oder in den Absonderungsbereich geboten ist, insbesondere für eine oder nach einer Heilbehandlung. Gleiches gilt für den Abtransport eines Leichnams. Da damit grundsätzlich neue Infektionsgefahren verbunden sind, ist eine unverzügliche Mitteilung durch die Einrichtungsleitung an das Gesundheitsamt erforderlich. Diese Mitteilung kann von den betroffenen Personen selbst nicht bzw. nicht rechtzeitig erlangt werden. Aus diesem Grund ist die Einrichtungsleitung als dritte Person gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 IfSG in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 IfSG zur Auskunft verpflichtet. Diese Regelungen ermächtigt das Gesundheitsamt zur Einforderung der benötigten Informationen, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit.

Die Aufnahme von neuen Patientinnen und Patienten in den Absonderungsbereich steht der unter Ziffer 1 angeordneten Absonderung grundsätzlich entgegen. Ob dennoch eine Neuaufnahme im Hinblick auf die Infektionsgefahr vertretbar ist und unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen kann, liegt in der Entscheidungskompetenz des Gesundheitsamtes.

Zu 8.:

Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Wenn Patientinnen oder Patienten nach Abschluss ihrer Behandlung die Einrichtung verlassen möchten, jedoch noch unter Quarantäne stehen, kann die Quarantäne grundsätzlich in der eigenen Räumlichkeit/Wohneinheit fortgesetzt und beendet werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes des Oberbergischen Kreises

sowie bei einem vorhandenen Aufenthaltsort bzw. Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes die Einwilligung des dort zuständigen Gesundheitsamtes.

Zu 9.:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu 10.:

Der Zeitpunkt der Befristungen ist im Hinblick auf die Inkubationszeit des SARS-CoV-2-Erregers von bis zu 14 Tagen erforderlich, damit eine Weiterverbreitung der Infektion ausgeschlossen werden kann. Da die letzte Positivtestung in der „Station Meilenstein“ am 15.01.2021 gewesen ist, enden die Quarantänezeiten und die damit verbundenen Anordnungen grundsätzlich am 29.01.2021. Für die ehemaligen Patientinnen und Patienten endet die Quarantänefrist vorzeitig mit Ablauf des vierzehnten Tages nach ihrer Entlassung.

Es wird klargestellt, dass Einzelanordnungen gegenüber der Allgemeinverfügung Vorrang haben. So ist es insbesondere für die an dem Coronavirus erkrankten Personen erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hinweis auf bestehende Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weiterer Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 19.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent